

Auflagenerfüllung – Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Privatuniversität Schloss Seeburg

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilte Auflage:

Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten und die Zusammensetzung des entsprechenden Gremiums analog zu § 21 UG 2002 gewährleistet sind (§ 4 Abs. 1 PUG i.V.m. § 14 Abs. 5 lit b PU-AkkVO idFv 14.06.2013)

wurde vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 29.06.2016 als erfüllt beurteilt.